



Lohntabelle für Tagesfamilien 2018

Kinder ab 19 Monate	%	CHF
Lohn pro Betreuungsstunde pro ein Tageskind		6.95
Ferienentschädigung	10.640	0.74
AHV-pflichtiger Bruttolohn		7.69
AHV-Beitrag Arbeitnehmerin	5.125	
ALV1-Beitrag Arbeitnehmerin	1.100	
BVG-Betrag Arbeitnehmerin (Eintrittslohn CHF 21'150, Abzüge gemäss BVG-Reglement)		
NBUV-Prämie Arbeitnehmerin (50% der Prämie gemäss UVG- Versicherer)	0.5765	
Prämie Krankentaggeld Arbeitnehmerin (Anteil 50%)	0.6165	
Total Abzüge	% 7.42	CHF - 0.57
Nettolohn		7.12

Spesen pro spesenberechtigte Stunde		0.30
--	--	-------------

Kinder bis zur Vollendung des 18. Monates	%	CHF
Lohn pro Betreuungsstunde pro ein Tageskind		10.55
Ferienentschädigung	10.640	1.12
AHV-pflichtiger Bruttolohn		11.67
AHV-Beitrag Arbeitnehmerin	5.125	
ALV1-Beitrag Arbeitnehmerin	1.100	
BVG-Betrag Arbeitnehmerin (Eintrittslohn CHF 21'150, Abzüge gemäss BVG-Reglement)		
NBUV-Prämie Arbeitnehmerin (50% der Prämie gemäss UVG- Versicherer)	0.5765	
Prämie Krankentaggeld Arbeitnehmerin (Anteil 50%)	0.6165	
Total Abzüge	% 7.42	CHF - 0.87
Nettolohn		10.80

Spesen pro spesenberechtigte Stunde		0.30
--	--	-------------

BITTE WENDEN!

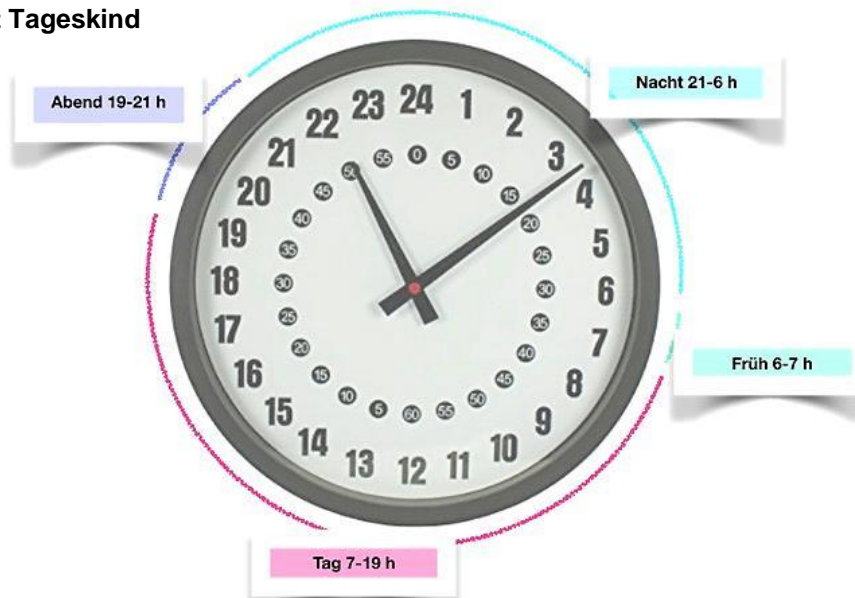
Zusatz zum Stundenlohn

Die Ferienentschädigung wird bei jeder Lohnzahlung in Form eines prozentualen Zusatzes zum Lohn ausbezahlt. Ab 1.1.2018 erhalten Tagesmütter/Tagesväter einen Zusatz von 10.64% (fünf Wochen Ferien). Die Tagesmutter/der Tagesvater bezieht entsprechend fünf Wochen Ferien pro Jahr.

Sonntags- und Feiertagszuschlag

An Sonn- oder Feiertagen werden die Stunden mit einem Zuschlag von 50%, zusätzlich zum altersabhängigen Stundensatz, abgerechnet (plus Spesen). Als offizielle gesetzliche Feiertage gelten der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, der 1. August, der 25. Dezember, der 26. Dezember sowie die Nachmittage des Fasnachtmontags und -mittwochs.

Betreuungszeit Tageskind



Betreuung Früh

Betreuung frühmorgens **zwischen 6-7 h** wird mit einem Zuschlag von 50%, zusätzlich zum altersabhängigen Stundensatz, abgerechnet (plus Spesen). Maximal 1 Std./Tag.

Betreuung Tag

Betreuung **von 7-19 Uhr** wird mit dem altersabhängigen Stundensatz pro Kind (bis vollendetem 18. Monat, ab 19. Monat) abgerechnet (plus Spesen).

Betreuung Abend

Betreuung abends zwischen **19-21 Uhr** wird mit einem Zuschlag von 50%, zusätzlich zum altersabhängigen Stundensatz, abgerechnet (plus Spesen). Maximal 2 Std./Tag.

Nacht

Eine Übernachtung (**zwischen 21 und 6 h**) wird mit pauschal drei Betreuungsstunden (plus Spesen) vergütet.

Morgenbetreuung Kindergarten- und Schulkinder

Betreuung von weniger als einer Stunde, mit einer Mahlzeit, am Morgen vor dem Kindergarten oder der Schule wird pauschal mit einer Betreuungsstunde (plus Spesen) vergütet. Die Mahlzeit wird separat erfasst und vergütet.

Mittagsbetreuung Kindergarten- und Schulkinder

Betreuung von weniger als zwei Stunden über Mittag, mit einer Mahlzeit wird mit pauschal zwei Betreuungsstunden (plus Spesen) vergütet. Die Mahlzeit wird separat erfasst und vergütet.

Mahlzeiten

Alle vom Tageskind eingenommenen Mahlzeiten werden der Tagesfamilie zusätzlich wie folgt vergütet: Frühstück: CHF 2.00, Znüni: CHF 1.00, Mittagessen: CHF 5.00, Zvieri: CHF 1.00, Abendessen: CHF 3.00

Maximale vergütete Betreuungsstunden pro Tag und Tageskind

Pro Tag werden maximal 12 Betreuungsstunden Früh, Tag oder Abend (exkl. Nacht) vergütet.

Kinderzulagen Familienausgleichskasse Basel-Stadt

Kinderzulage CHF 200.- / Ausbildungszulage CHF 250.- pro Monat und Kind.

Anspruch auf die gesetzlichen Familienzulagen haben Arbeitnehmende, die einen AHV-pflichtigen Lohn von mindestens CHF 587.00 pro Monat, resp. 7'050.00 pro Jahr erzielen. Arbeitnehmende mit tieferem Einkommen haben im Kanton BS unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen. Die Familienausgleichskasse BS, Wettsteinplatz 1. 4001 Basel, 061 685 22 22, www.ak-bs.ch hilft gerne weiter.